



## **Beitragsordnung des TSV Wäldenbronn-Esslingen 1896 e. V.**

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 4 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

### **1. Beitragssätze**

- a) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Die Beiträge für Kinder und Jugendliche werden vom Gesamtausschuß festgelegt.
- c) Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt.
- d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge**

- a) Alle Mitglieder sind beitragspflichtig für Vereins- und Abteilungsbeiträge, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Die Abteilungsversammlung legt die Höhe des Abteilungsbeitrages fest, der jährlich zusammen mit dem Vereinsbeitrag zu bezahlen ist.
- c) Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

### **3. Sportversicherung**

In den Beiträgen ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

### **4. Zahlungsweise, Mahnverfahren**

- a) Der Jahresbeitrag, einschließlich der Abteilungs-Zusatzbeiträge, ist jeweils zu Anfang des beginnenden Jahres fällig.
- b) Der Bankeinzug erfolgt durch Abbuchung.
- c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben Ihre Beiträge bis zum 1. März jeden Jahres auf das Beitragskonto zu entrichten. Zur Deckung der Mehrkosten werden Euro 8,- berechnet.
- d) Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von Euro 8,- erhoben.

### **5. Eintritt, Austritt**

- a) Beim Eintritt während des Jahres beginnt die Mitgliedschaft mit dem Quartalsbeginn.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muß bis spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vorstand angezeigt werden, andernfalls laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum Ende des Folgejahres weiter.

### **6. Angebote an Nichtmitglieder**

- a) Zur zeitlich begrenzten Teilnahme an Kursen ist eine Kursgebühr zu entrichten, die vom Vorstand in Abstimmung mit der veranstaltenden Abteilung festgelegt wird.
- b) Sport-Interessierte, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sportlichen Angebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den Übungsstunden teilnehmen.
- c) Die "Schnupper-Teilnahme" ist gebührenfrei. Der Versicherungsschutz ist gewährleistet.

### **7. Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.01.1991 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 19.03.1999 durch Satzungsänderung §4, Beiträge Punkt 4 ergänzt bzw. geändert. Sie tritt am 01.01.2000 in vorliegender Form in Kraft.